

Vorlage-Nr. 14/148

öffentlich

Datum: 06.11.2014
Dienststelle: LVR-Klinik Langenfeld
Bearbeitung: Frau Beyer

Krankenhausausschuss 2 02.12.2014 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neubestellung der Mitglieder des Beirats Forensik bei der LVR-Klinik Langenfeld

Beschlussvorschlag:

Die in der Vorlage Nr. 14/148 aufgelisteten Personen sowie als Vertreter / Vertreterin für die Landschaftsversammlung Rheinland der Vorsitzende des Krankenhausausschusses 2 werden als Mitglieder des Beirats der Forensik bei der LVR-Klinik Langenfeld für die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungen bestellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: ca. 500 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	ca. 500 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand:

H ö h m a n n
Vorsitzender des Vorstands

Zusammenfassung:

Die Geschäftsordnung für die Beiräte der Forensik bei den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmt in § 3 Abs. 2, dass die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen erfolgt. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Schwerpunktaufgaben des Beirates sind

- die Wiedereingliederung psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher in die Gesellschaft zu unterstützen und
- zur Akzeptanz dieser Arbeit in der Öffentlichkeit beizutragen.

Der Beirat ist ein Forum der Diskussion über alle Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/148:

Die Arbeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wurde in den letzten drei Wahlperioden in allen LVR-Kliniken erfolgreich durch die Arbeit der forensischen Beiräte unterstützt. Diese haben sich an allen Standorten für die Interessen der Patientinnen und Patienten engagiert, aber auch für die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und in vielfältigen Aktionen vor Ort eine breite Akzeptanz des Maßregelvollzugs an den Standorten geschaffen.

Diese erfolgreiche Arbeit soll auch in Zukunft weiter fortgesetzt werden.

Rechtliche Rahmengrundlagen der Beiratsbestellung

Der Landesgesetzgeber hat in § 4 MRVG den gesetzlichen Rahmen für die Bildung von Beiräten geschaffen.

§ 4 MRVG NW lautet wie folgt:

- „(1) Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berufen für jeden Standort einen Beirat.*
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.*
- (3) Den Beiräten sollen Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde nach Satz 2 bestimmt werden.*
- (4) Die Mitglieder des Beirates können sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Durchführung des Maßregelvollzuges unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne Patientinnen und Patienten sind die Beiräte nicht beteiligt.*
- (5) Das Nähere regeln die Träger der Einrichtungen in einer Geschäftsordnung.*
- (6) Soweit Einrichtungen des Maßregelvollzugs von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Organisationen betrieben werden, treffen diese Regelungen in eigener Zuständigkeit, die den Zielen dieses Paragraphen entsprechen.“*

Das Land hat in § 4 Abs. 3 MRVG eine enge Bindung des Beirates an die Standortgemeinde gesetzlich festgeschrieben, die sich in der Praxis bewährt hat. So sollen die Beiratsmitglieder überwiegend Einwohner der Standortgemeinde sein. Dem Rat der Standortgemeinde wird das Recht eingeräumt, maximal die Hälfte der Mitglieder des Beirates zu bestimmen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat von der Ermächtigung gem. § 4 Abs. 5 MRVG, das Nähere in einer Geschäftsordnung (GeschO) für die Beiräte zu regeln, Gebrauch gemacht (*Die GeschO soll durch einen Beschluss des Landschaftsausschusses am 14.11.2014 geändert werden, siehe Vorlage Nr. 14/32*). Hierbei hat er in § 2 Abs. 1 GeschO festgelegt, dass der Beirat höchstens aus 24 Personen besteht.

§ 3 Abs. 2 der GeschO bestimmt, dass die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen erfolgt. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 auch die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Beiratsmitglieder sollen gem. § 4 Abs. 3 MRVG unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen/ Organisationen angehören. Der Landschaftsverband Rheinland hat diese in § 2 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung näher präzisiert. Hiernach sollen als Mitglieder des Beirates nach Möglichkeit Vertreter des Kreises, der Landschaftsversammlung Rheinland, der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. des für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten, der für den Standort zuständigen Kammern, der örtlichen Arbeitnehmervertretungen, der Justiz, der Glaubensgemeinschaften, der örtlichen Medien, der örtlichen Wohlfahrtsverbände, der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und der Nachbarschaft bestimmt werden.

Die Mitglieder des Klinikvorstandes und hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LVR-Dezernates Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie die Ombudsperson der jeweiligen Klinik sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ein Vortragsrecht.

Gemäß § 10 der GeschO ist das Amt des Beirates ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Klinik des Beirates, zu den Sitzungen, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu den Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Verfahren der Beiratsgründung

Die Bildung des Beirates erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Der Rat der Standortgemeinde hat ein Recht, höchstens 12 Mitglieder per Ratsbeschluss für den Beirat zu bestimmen.

Die Bestellung aller Beiratsmitglieder erfolgt in einem zweiten Schritt gem. § 3 der Geschäftsordnung durch den jeweils zuständigen Krankenhausausschuss. Insgesamt soll auf die Wahrung der Präsenz der gesellschaftlich relevanten Gruppierungen/ Organisationen im Beirat geachtet werden.

Die Stadt Langenfeld hat mit Ratsbeschluss vom 17.06.2014 folgende Personen als Beiratsmitglieder bestimmt:

	Name	
1	Bürgermeister Frank Schneider	Standortgemeinde
2	SB Michaela Detlefs-Doege	CDU
3	RH Jürgen Brüne	CDU
4	RH Rolf Kamp	CDU
5	RF Dr. Barbara Aßmann	CDU
6	RH Hans Georg Jansen	CDU
7	RF Elke Röttgen	CDU
8	RH Kurt Jaegeler	SPD
9	SB Anne-Dore Horstmann-Stiehler	SPD
10	SB Norbert Willems	Grüne
11	RH Harald Degner	B/G/L
12	RH Frank Noack	FDP

Vom Landschaftsverband Rheinland werden die folgenden Personen vorgeschlagen:

	Name	
13	Klaus Rohde	Vertreter des Kreises Mettmann
14	Christof Bleckmann	Glaubensgemeinschaften (ev. Kirche)
15	Winfried Schwarzer	Glaubensgemeinschaften (kath. Kirche)
16	Christa Beger	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (Wohnheimverbund des SPZ-Leverkusen)
17	Frigga Lamm	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (Stadt Solingen – Stadtdienst Gesundheit)
18	Anne Sprenger	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (Verein für Psychosoziale Dienste eGmbH - Langenfeld)
19	Lothar Witzleb	Örtliche Wohlfahrtsverbände (AWO Ortsverein Langenfeld)
20	Katja Grafweg	Justiz (Leiterin der JVA Remscheid)
21	Jörg Feistner	Kreispolizeibehörde (Leiter der Polizeiwache Langenfeld)
22	Wolfgang Grafweg	Nachbarschaft
23	Manfred Wassenberg	Örtliche Arbeitnehmersvertretungen

Als Vertreter der Landschaftsversammlung Rheinland werden, wie auch schon in der letzten Wahlperiode für die Beiräte in Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld und Viersen der/die Vorsitzende des für die Klinik zuständigen Krankenhausausschusses vorgeschlagen.

Vorsitzender des Krankenhausausschusses 2 ist Herr Günter Stricker.

Für den Vorstand:

H ö h m a n n
Vorsitzender des Vorstands